



Leistungsbeschreibung für BusinessMobile 500 (LB BusinessMobile 500)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 2. Juni 2009.

Diese Leistungsbeschreibung gilt für Unternehmen im Sinne von § 1 Konsumentenschutzgesetz idgF.

Die Telekom Austria erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Dienst BusinessMobile 500 nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für Kommunikationslösungen (AGB Komm) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

Es gilt eine einjährige Mindestbindung mit automatischer Verlängerung der Bindung (Verlängerungsbindung) im Sinne der AGB Komm als vereinbart.

A. Grundleistung

Kunden, denen die Telekom Austria einen Anschluss gemäß den Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen BusinessKombi überlässt, bietet sie einen Mobilfunkdienst im Netz der mobilkom austria AG (mobilkom austria) im eigenen Namen an. Die Rechnungslegung erfolgt durch Telekom Austria.

Im monatlichen Grundentgelt BusinessMobile 500 sind 500 Freiminuten (Sprache) pro Kalendermonat österreichweit in alle Netze (ausgenommen Sonderrufnummern, Mehrwertdienste und Verbindungen über ausländische Netze (Roaming)) inkludiert. Allfällige nach Ablauf eines Kalendermonats nicht verbrauchte Freiminuten (Sprache) verfallen automatisch und können weder auf das Folgemonat noch auf Dritte übertragen werden.

I. SIM-Karte(n)

Die Telekom Austria überlässt ihrem Kunden Mobilfunkanschlüsse und teilt jedem Mobilfunkanschluss eine oder mehrere diensteabhängige Rufnummern zu. Telekom Austria überlässt dem Kunden hierfür je Mobilfunkanschluss eine codierte SIM-Karte (Subscriber-Identity-Modul) und teilt ihm weiters je SIM-Karte mindestens einen PIN-Code (Personal Identification Number) und mindestens einen PUK-Code (Personal Unblocking Key) zu, die vom Kunden geheimzuhalten sind.

Vor Inbetriebnahme des Endgerätes ist - soweit der Kunde auf die Eingabe eines PIN-Codes nicht generell verzichtet hat - ein PIN-Code einzugeben. Nach dreimaliger Falscheingabe des PIN-Codes sperrt sich die SIM-Karte und kann erst nach Eingabe eines PUK-Codes wieder

aktiviert werden. Nach der neunten falschen Eingabe eines PUK-Codes wird die SIM-Karte unbrauchbar. Ein PIN-Code kann vom Kunden geändert werden.

Die SIM-Karte ermöglicht außer der Nutzung des Mobilfunkanschlusses die Speicherung individueller Verzeichnisse (z.B. Rufnummernverzeichnisse) und bestimmter Funktionen des Endgerätes.

Der Teilnehmer hat die ihm übergebenen SIM-Karte(n) binnen acht Wochen ab Vertragsabschluss zu aktivieren, andernfalls das Vertragsverhältnis mit Ablauf dieser Frist als beendet gilt. In diesem Fall erfolgt keine Verrechnung von Restentgelten.

Der Einbau von SIM-Karten in Festnetznebenstellenanlagen oder Gateways ist nicht gestattet. Weiters ist es dem Kunden untersagt, den überlassenen Anschluss zur Umgehung von Zusammenschaltungsvereinbarungen zu benutzen. Telekom Austria behält sich die stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen vor. Bei Verletzung dieser Bestimmungen ist Telekom Austria zur Sperre sowie zur fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

II. Rufnummern

Telekom Austria kann Rufnummern von BusinessMobile 500 bei Änderung der Rechtslage sowie aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ändern.

Rufnummern, die der Identifizierung des Teilnehmers dienen (z.B. Hauptrufnummer, Mobilboxnummer, Daten- und Faxnummer), können weiters in folgenden Fällen von Telekom Austria geändert werden:

- a) wenn auf Single-Numbering (das ist die Terminierung von Fax-, Daten- und Sprachverbindungen auf einer Rufnummer) umgestellt wird, werden alle betroffenen Dienste unter *einer* Rufnummer zusammengefasst und fallen die deshalb nicht mehr benötigten Rufnummern an Telekom Austria zurück. Diese Änderung wird durch Telekom Austria nur dann durchgeführt, wenn diese dem Teilnehmer vorher bekannt gegeben wird und der Teilnehmer dieser Änderung nicht binnen 14 Tagen widerspricht. Telekom Austria weist die betroffenen Teilnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen im Falle des Unterlassens der Widerspruchserhebung sowie der Fristversäumnis in der Bekanntgabe über die künftige Rufnummernänderung ausdrücklich hin.
- b) wenn eine Rufnummer irrtümlich doppelt vergeben wurde, kann die Rufnummer jenes Teilnehmers geändert werden, dem die schon zuvor vergebene Rufnummer irrtümlich erneut zugeteilt wurde; allfällige Ersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Änderungen von Rufnummern, die nicht der Identifizierung des Teilnehmers dienen - wie beispielsweise nicht direkt anwählbare Hilfsrufnummern - können überdies jederzeit auch ohne Angabe von Gründen durch Telekom Austria vorgenommen werden, wenn diese dem Teilnehmer vorher bekanntgegeben werden und der Teilnehmer dieser Änderung nicht binnen 14 Tagen widerspricht. Telekom Austria weist die betroffenen Teilnehmer auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen im Falle des Unterlassens der



Widerspruchserhebung sowie der Fristversäumnis in der Bekanntgabe über die künftige Rufnummernänderung ausdrücklich hin.

Alle Rufnummernänderungen werden dem Kunden vorher bekanntgegeben.

III. Freischaltung

Die SIM-Karte(n) wird/werden auf dem Postweg zugesandt. Der Kunde kann die Freischaltung über die kostenlose Hotline der Telekom Austria oder über das Internet (www.telekom.at) bei Erhalt der SIM-Karte(n) selbst durchführen.

IV. Entstörung

Die Telekom Austria wird – sofern mit dem Kunden im Störfall nichts Abweichendes vereinbart wurde - mit der Behebung von Störungen am Anschluss ab Meldung der Störung bei der Störungshotline 11120 (täglich 00.00 bis 24.00 Uhr) innerhalb der Regelentstörungszeit beginnen und die Entstörung innerhalb von 72 Stunden, wobei der Lauf der Frist außerhalb der Regelentstörungszeit gehemmt ist, beenden. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 07.00 bis 23.00 Uhr an Werktagen (ausgenommen Samstage, 24. Dezember und 31. Dezember). Erfolgt die Entstörung nicht binnen dieser angegebenen Frist und ist diese Verzögerung von der Telekom Austria zu vertreten, wird die Telekom Austria eine einmalige Gutschrift in der Höhe von € 12,50 (exkl. USt.) auf einer der nächstfolgenden Rechnungen vornehmen.

V. Vertragsbeendigung/Kündigung

Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Sperre des für den Bezug von BusinessMobile 500 vorausgesetzten Vertragsverhältnisses (siehe Punkt A.) bewirkt – sofern nicht anders vereinbart - automatisch auch eine Beendigung des Vertragsverhältnisses oder Sperre der Nutzungsmöglichkeit hinsichtlich BusinessMobile 500.

B. Dienste

1. Mobile Sprach-Dienste

Der Kunde kann mit Hilfe seiner in ein hierfür geeignetes Endgerät eingesteckten und aktivierten SIM-Karte Verbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen lassen. Verbindungen mit Anschlüssen anderer Betreiber im In- und Ausland und Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze (Roaming) werden nur hergestellt, soweit zwischen der mobilkom austria und diesen entsprechende Vereinbarungen bestehen. Informationen über diese verfügbaren ausländischen Mobilfunknetze sind im Internet abrufbar unter www.telekom.at.

Es besteht eine einheitliche europäische Notrufnummer (Euro-Notruf, 112). Ein Euro-Notruf (112) kann innerhalb des Netzes der mobilkom austria auch ohne eingesteckte SIM-Karte abgesetzt werden.

Mobilfunkverbindungen sind digitale Sprachverbindungen. Darüber hinaus können auch Nicht-Sprache-Signale übermittelt werden. Die Übermittlung von Nicht-Sprache-Signalen kann jedoch aufgrund der technischen Gegebenheiten eingeschränkt sein.

Die mittlere Verfügbarkeit des gesamten Mobilfunknetzes der mobilkom austria beträgt 95 % im Jahresdurchschnitt, wobei der Versorgungsgrad des Netzes der mobilkom austria mindestens 75 % der österreichischen Bevölkerung und die allgemeine Verlustrate innerhalb des Netzes im Mittel über zehn Hauptverkehrsstunden höchstens 5 v.H. beträgt. Der Versorgungsgrad ist überblicksartig auf der Versorgungskarte unter www.telekom.at ausgewiesen. Aufgrund der Dimensionierung des im Aufbau befindlichen Netzes und in Abhängigkeit von den funktechnischen Ausbreitungsbedingungen - z.B. Funkschatten - ergibt sich allerdings, dass eine Verbindung - insbesondere in Gebäuden - beeinträchtigt, unterbrochen oder nicht jederzeit hergestellt werden kann.

Verbindungen zu Anschlüssen anderer Netze sind möglich, jedoch können sich dabei die Übertragungstechnik und der Frequenzbereich ändern.

2. Nicht-Sprache-Dienste

Folgende Dienste werden in Abhängigkeit vom Endgerät des Kunden sowie in Abhängigkeit der Verfügbarkeit des Netzes ermöglicht.

2.1. Mobil-Text (SMS)

Mittels Mobilfunkverbindungen werden Kurznachrichten (Short-Message-Service, SMS) mit bis zu 160 Zeichen Länge pro SMS übermittelt.

2.1.1. SMS-Zustellbestätigung

Der Kunde erhält nach entsprechender Einstellung am Endgerät für jede an den Empfänger erfolgreich übermittelte Kurznachricht (SMS) eine Zustellbestätigung via SMS. Dieser Dienst ist vom Kunden selbst ein- und ausschaltbar. Dieser Dienst wird nicht von allen am Markt befindlichen Endgeräten und Netzbetreibern unterstützt.

2.2. Multi Media Messaging Service (MMS)

Mittels der Leistung Multimedia Messaging Services können Multimedia Nachrichten mit bis zu 300 kb Datenvolumen an Teilnehmer anderer Mobilfunkanschlüsse oder an e-Mail Adressen übermittelt werden. Dieser Dienst wird nicht von allen am Markt befindlichen Endgeräten und Netzbetreibern unterstützt.

2.3. Mobil-Fax

Mittels Mobilfunkverbindungen werden Fernkopien übermittelt.

3. Datendienste

Folgende Dienste werden in Abhängigkeit vom Endgerät des Kunden sowie in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit des Netzes ermöglicht.

3.1. Mobil-Data (GSM-Datenübertragung)

Mittels Mobilfunkverbindungen werden Daten mit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 9 600 Bit/s asynchron übermittelt. Diese Datenübermittlung muss vom Kunden selbst am Endgerät eingestellt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Internetverbindungen mittels Dial-Up-Zugang über den Rufnummernbereich 0718 herzustellen.

3.2. GPRS Online Dienste

Mittels GPRS können Verbindungen mit einem externen IP-Datennetz (z. B.: Internet) aufgebaut werden. GPRS ist eine paketorientierte Datenübertragungstechnologie, die mittels Zeitschlitzbündelung auf der Funkschnittstelle gegenüber einer GSM Datenübertragung eine höhere Datenübertragungsrate erlaubt. Die maximal erreichbare Datenübertragungsrate ist mit 171.2 kbit/s¹ limitiert.

Der Zugang zu den jeweiligen Datennetzen erfolgt über die von Telekom Austria zugewiesenen APNs (Access Point Name, Einwahlknoten).

3.3. Enhanced Data for Global Evolution (EDGE)

Mittels EDGE können Verbindungen mit einem externen IP-Datennetz (z. B.: Internet) aufgebaut werden. EDGE ist eine paketorientierte Datenübertragungstechnologie, die wie GPRS mittels Zeitschlitzbündelung auf der Funkschnittstelle gegenüber einer GSM Datenübertragung eine höhere Datenübertragungsrate erlaubt. Zusätzlich zu GPRS werden höherwertige Codierungsverfahren eingesetzt. Die maximal erreichbare Datenübertragungsrate ist mit 473,6 kbit/s¹ limitiert (8 Zeitschlitz a 59,2 kbit/s), wobei hierfür geeignete Endgeräte sowie der entsprechende Ausbau von EDGE gegeben sein muss.

3.4. Universal Mobile Telecommunications System (UMTS)

Bei UMTS kommen folgende Datenübertragungsraten zur Anwendung, wobei es sich hier um max. Datenraten handelt, die von externen Faktoren wie z.B. Endgeräten, Netznutzung abhängig sind und nicht immer erreicht werden können.

¹ Die angegebenen maximalen Datenübertragungsraten entsprechen der Bruttodatenrate auf der Funkschnittstelle wobei die effektive Datenübertragungsrate vom genutzten Anwendungsprotokoll und der Anzahl der in der jeweiligen Funkzelle aktiven Teilnehmer abhängig ist.

Datenverkehr paketvermittelt: bis maximal 384kbit/s eingehend (Downlink: Funkstation ⇒ Endgerät) und bis maximal 64kbit/s abgehend (Uplink: Endgerät ⇒ Funkstation).

Aufgrund der Dimensionierung des im Aufbau befindlichen Netzes und in Abhängigkeit von den funktechnischen Ausbreitungsbedingungen - z.B. Funkschatten - ergibt sich allerdings, dass eine Verbindung - insbesondere in Gebäuden - beeinträchtigt, unterbrochen oder nicht jederzeit hergestellt werden kann; insbesondere ist damit zu rechnen, dass UMTS-Verbindungen bei Verlassen des UMTS-Versorgungsgebiets unterbrochen werden können.

3.5. UMTS+EDGE

Unter UMTS+EDGE versteht man die Kombination aus den Trägertechnologien UMTS plus EGDE.

4. Zusatzdienste

Die Zusatzdienste werden nicht oder nicht richtig von ausländischen Mobilfunknetzen unterstützt.

4.1. Rufzonensperre

Der Mobilfunkanschluss wird abhängig von der gewählten Stufe gesperrt.

Folgende Stufen sind möglich:

- Sperre aller abgehenden Verbindungen ins Ausland (Auslands-Aktivsperre, BOIC).
- Sperre aller abgehenden Verbindungen außer entgeltfreier Verbindungen zum EURO-Notruf (112) (Aktivsperre, BAOC).
- Sperre aller ankommenden Verbindungen (Passivsperre, BAIC).
- Sperre aller abgehenden und ankommenden Verbindungen (Vollsperre).

Folgende Stufen sind innerhalb eines ausländischen Mobilfunknetzes (Roaming) möglich:

- Sperre aller abgehenden Verbindungen ins Ausland, ausgenommen Verbindungen nach Österreich (BOICexHC).
- Sperre aller ankommenden Verbindungen (BICroam).

Die Rufzonensperren sind vom Kunden selbst einzugeben. Auf Wunsch des Kunden wird die Rufzonensperre durch einen Operator der Telekom Austria vorgenommen.

4.2. Rufzonensperre zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Der Mobilfunkanschluss wird für Verbindungen - einschließlich für umgeleitete Verbindungen - abhängig von der gewählten Stufe gesperrt. Die Sperre kann nur durch die Telekom Austria eingegeben und aufgehoben werden.

Folgende Stufen sind möglich:

a) Mehrwertdienst-Sperre für abgehende Sprachverbindungen, Mobil-Fax und Mobil-Data:

- Sperre aller abgehenden Verbindungen zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten beginnend mit 090x
- Sperre aller abgehenden Verbindungen zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten beginnend mit 093x
- Sperre aller abgehenden Verbindungen zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten beginnend mit 09xx

b) Sperre kostenpflichtiger abgehender und ankommender Mehrwert-SMS (09XX); eine Aufsplittung der Sperre wie in Stufe a) ist nicht möglich und ist – soweit vom Kunden nicht ausdrücklich oder schlüssig verlangt – nicht mit einer Sperre gemäß Stufe a) automatisch verbunden und muss gegebenenfalls gesondert verlangt werden. Die Sperre für Mehrwertdienst-SMS wird spätestens 3 Werktage nach Einlangen des Antrages bei Telekom Austria wirksam.

Im Zuge der Einrichtung einer Mehrwertdienst-Sperre gemäß Stufe a) werden Kunden von Telekom Austria schriftlich darüber informiert, dass sie auch eine Sperre gemäß Stufe b) verlangen können.

4.3. Anrufumleitung zu einem anderen Anschluss

Ankommende Anrufe aus dem In- und Ausland werden diensteabhängig zu einer Mobil-Box oder einem Zielanschluss umgeleitet. Als Zielanschlüsse kommen Fernsprech-, ISDN- und Mobilfunkanschlüsse - mit oder ohne Durchwahl - in Betracht. Die Nachwahl einer Durchwahlnummer ist nicht möglich. Die Umleitung zu im Ausland gelegenen Zielanschlüssen ist in allen Verkehrsbeziehungen mit Selbstwählverkehr möglich. Für den Anrufer fallen nur die Verbindungsentgelte bis zur Vermittlungsstelle des Mobilfunkanschlusses des Telekom Austria-Kunden an.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Anrufumleitung ohne Bedingung (CFU).
- Anrufumleitung nur im Besetztfall (CFB).
- Anrufumleitung bei Nichtmelden des Kunden binnen 30 Sekunden (CFNRy).
- Anrufumleitung bei Nichterreichen (Anschluss nicht im Versorgungsbereich, Endgerät ausgeschaltet, CFNRc).

Die Nummer des Zielanschlusses - einschließlich einer allfälligen Durchwahl - und die Voraussetzungen, unter denen die Anrufe weitergeleitet werden, sind vom Kunden selbst einzugeben. Die Umleitung ist vom Kunden ein- und ausschaltbar.

Abgehende Verbindungen können hergestellt werden, auch wenn zur selben Zeit eine umgeleitete Verbindung besteht.

Auf Wunsch des Kunden wird die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anrufumleitung zu einem anderen Anschluss entzogen.

HINWEIS: Die bei Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anrufumleitung zu einem anderen Anschluss anfallenden Verbindungsentgelte werden dem Kunden zwar in Rechnung gestellt, sie können von einer allenfalls beim Kunden installierten Registriereinrichtung jedoch nicht angezeigt werden.

4.4. Anruferidentifizierung (Anzeige der Rufnummer des Rufenden beim Gerufenen, CLIP)

Dem gerufenen Mobilfunkanschluss werden Informationen über die Rufnummer des anrufenden Anschlusses übermittelt, sofern dies das jeweilige Netz gestattet und beim anrufenden Anschluss die Übermittlung nicht verhindert wurde (CLIR).

Bei Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Ständige Unterdrückung der Anruferidentifizierung durch den Kunden wird die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anruferidentifizierung entzogen.

4.5. Unterdrückung der Anruferidentifizierung (Unterdrückung der Anzeige des Rufenden beim Gerufenen, CLIR) im Einzelfall

Die Übermittlung von Informationen über die Rufnummer des anrufenden Mobilfunkanschlusses an den gerufenen Anschluss wird durch Eingabe in einem geeigneten Endgerät im Einzelfall verhindert.

4.6. Zusatzdienst Ständige Unterdrückung der Anruferidentifizierung (Unterdrückung der Anzeige des Rufenden beim Gerufenen, CLIR)

Die Übermittlung von Informationen über die Rufnummer des anrufenden Mobilfunkanschlusses an den gerufenen Anschluss wird ständig verhindert. Die Berechtigung für die Inanspruchnahme des Zusatzdienstes Anruferidentifizierung wird von der Telekom Austria entzogen. Dieser Zusatzdienst ist nicht bei Notrufen und Fangschaltungen verfügbar.

4.7. Anrufer-Identifizierung (Fangschaltung)

Die Rufnummern von Anschlüssen, von denen z.B. Anrufe belästigenden oder bedrohenden Inhalts ausgehen, werden festgestellt und protokolliert. Die Feststellung der Rufnummer eines anrufenden Anschlusses aus anderen Netzen ist nur gewährleistet, wenn der betreffende Netzbetreiber die für die Anrufer-Identifizierung notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.

HINWEIS: Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag bei der Telekom Austria einzubringen und darin eine gegen ihn gerichtete missbräuchliche Verwendung eines Anschlusses glaubhaft zu machen. Das Ergebnis der Anrufer-Identifizierung wird dem Teilnehmer bekannt gegeben, wenn er die Tatsache von belästigenden Anrufen während der Überwachung glaubhaft macht.

4.8. Anklopfen

Während einer bestehenden Verbindung wird ein weiterer Anruf akustisch signalisiert. Der Kunde hat daraufhin die Möglichkeit, einen solchen Anruf binnen 30 Sekunden abzufragen und in der Folge zwischen beiden Verbindungen wahlweise hin- und herzuschalten, ohne zwischenzeitlich eine Verbindung trennen zu müssen. Zwischen den beiden Gesprächspartnern des Kunden besteht keine gegenseitige Mithörmöglichkeit. Die Möglichkeit des Anklopfens ist vom Kunden ein- und ausschaltbar.

4.9. Rückfrage mit Makeln

Während einer bestehenden Verbindung hat der Kunde die Möglichkeit, eine weitere Verbindung aufzubauen und in der Folge zwischen beiden Verbindungen wahlweise hin- und herzuschalten, ohne zwischenzeitlich eine Verbindung trennen zu müssen. Zwischen den beiden Gesprächspartnern des Kunden besteht keine gegenseitige Mithörmöglichkeit.

4.10. Dreierkonferenz

Während einer bestehenden Verbindung hat der Kunde die Möglichkeit, eine weitere Verbindung aufzubauen und in der Folge das Gespräch zu dritt fortzusetzen.

4.11. Kennwort

Das Kennwort wird bei der Herstellung des Anschlusses vergeben. Eine Änderung des Kennwortes - ohne Nennung des Kennwortes - kann nur persönlich oder schriftlich erfolgen.

Auf die Vergabe des Kennwortes kann vom Kunden verzichtet werden. In diesem Fall sind Verlangen nach entsprechenden Änderungen persönlich oder schriftlich einzubringen.

4.12. Zweitausfertigung der SIM-Karte

Der Kunde erhält bei Verlust seiner SIM-Karte oder bei Rückgabe einer unbrauchbar gewordenen SIM-Karte eine Zweitausfertigung der SIM-Karte.

4.13. Videotelefonie

Für die Nutzung von Videotelefonie sind geeignete UMTS- und Videotelefonie-Endgeräte samt allfälliger Software für Videotelefonie erforderlich.

Voraussetzung für die Nutzung von Videotelefonie ist die Verfügbarkeit von UMTS, damit gelten Einschränkungen der Verfügbarkeit und Qualität des UMTS Netzes auch für Videotelefonie.

4.14. Eintragung Rufnummer

Es gelten die Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen Telefonbuch sinngemäß.

4.15. Änderung der Zusatzdienste durch das Beratungsteam (Operator) der Telekom Austria

Änderungen von Parametern der Zusatzdienste können durch den Operator gegen zusätzliches Entgelt gemäß den EB BusinessMobile 500 durchgeführt werden.